

3

Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrats vom 20. Juni 2018

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik, gestützt auf § 17 Abs. 1 und 2, § 18 Ziff. 3, 4, 5, 6, 9, 16, 17, 18, 19, 21 und 25, § 19 und § 27 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999:

(Stand: 10. April 2019)

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Rahmenordnung regelt die rechtlichen Grundlagen für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (nachfolgend «HfH» oder «Hochschule») im Bereich der Ausbildung. Sie gilt nicht für den Bereich der Weiterbildung.

² Spezielle Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

§ 2 Studiengänge

¹ Die HfH bietet Studiengänge in den Fachgebieten Logopädie, Psychomotoriktherapie und Gebärdensprachdolmetschen sowie in Sonderpädagogik mit den Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik und Heilpädagogische Früherziehung an.

² Die Schaffung weiterer Studiengänge unterliegt der Genehmigung durch den Hochschulrat.

³ Die Studiengänge können als Vollzeitstudien, Teilzeitstudien und berufsbegleitende Studien angeboten werden. Alle Formate führen zum gleichen Abschluss, sind auf die Entwicklung der gleichen Abschlusskompetenzen ausgerichtet und erfordern eine identische Gesamtarbeitsleistung.

§ 3 Studien- und Prüfungsordnungen

Die Schulleitung erlässt auf der Grundlage dieser Rahmenordnung Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge.

II Studium

§ 4 Studierende

¹ Studierende haben das Zulassungsverfahren durchlaufen und sind an der HfH immatrikuliert. Sie haben die Rechte und erfüllen die Pflichten von Studierenden der Hochschule.

² An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können für bestimmte Module als Gaststudierende zugelassen werden, ohne die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, sofern in den Veranstaltungen ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist. Wenn sie die der Veranstaltung zugewiesenen Leistungsnachweise oder Prüfungen erfolgreich erbracht bzw. absolviert haben, wird ihnen die volle Anzahl ECTS-Kreditpunkte gutgeschrieben.

³ Hörerinnen und Hörer können ohne Immatrikulation auf eigene Kosten gemäss Gebührenordnung HfH ein Modul besuchen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllen und das Platzangebot vorhanden ist. Hörerinnen und Hörer erbringen keine Leistungsnachweise oder Prüfungen.

§ 5 Zulassung

¹ Zum Studium zugelassen wird, wer die gesetzlichen und die von der HfH festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die für das Studium erforderliche Vertrauenswürdigkeit und persönliche Eignung aufweist.

² Die Schulleitung erlässt Regelungen für die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen unter Beachtung der übergeordneten Vorgaben.

³ Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge regeln den Ablauf des Zulassungsverfahrens (Anmeldefristen, einzureichende Unterlagen etc.).

⁴ Zur Abklärung des Leumunds und der Vertrauenswürdigkeit ist mit den Anmeldeunterlagen ein aktueller Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen.

⁵ Die Zulassung zum Studium bedingt insbesondere, dass keine berufsrelevanten strafrechtlichen Verurteilungen, Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote bestehen. Gegen die am Studium interessierte Person darf kein einschlägiges Verfahren laufen, das einen der oben genannten Punkte zum Gegenstand hat. Des Weiteren darf ihr die Wählbarkeit als Lehrperson nicht entzogen worden sein. Die Rektorin bzw. der Rektor kann weitere Abklärungen anordnen und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.

⁶ Für Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme setzt die Schulleitung eine Aufnahmekommission ein. Deren Zusammensetzung und Aufgaben werden von der Schulleitung in Richtlinien geregelt.

⁷ Die Aufnahmekommission entscheidet im Einzelfall über die Vertrauenswürdigkeit, das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen, die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen und die Aufnahme «sur dossier».

⁸ Die Studien- und Prüfungsordnungen regeln das Anmelde-, Zulassungs- und Anerkennungsverfahren für die einzelnen Studiengänge. Sie können weitere fachliche und persönliche Zulassungsvoraussetzungen vorsehen.

§ 6 Wartefrist

Personen, die von einem Studiengang der HfH oder von einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule ausgeschlossen wurden, haben vor der Anmeldung zum Zulassungsverfahren eine Frist von zwei Jahren abzuwarten.

§ 7 Wegweisung aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben

¹ Personen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zum Studium an der HfH zugelassen wurden, können von der Hochschule verwiesen werden.

² Über die Wegweisung entscheidet der Hochschulrat. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

§ 8 Module

¹ Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und dem Erwerb von konkret umschriebenen Kompetenzen dient. Es dauert in der Regel ein Semester.

² Mehrere Module können in Modulgruppen zusammengefügt sein.

³ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Teilen (Teilmodulen) bestehen. Diese können Pflicht- oder Wahlpflichtcharakter haben.

⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen werden öffentlich publiziert und beschreiben insbesondere:

- die Voraussetzungen für den Besuch des Moduls;
- die zu erreichenden Kompetenzen;
- die Lerninhalte;
- die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkte;
- den vorgesehenen studentischen Arbeitsaufwand (Workload);
- die Art der Leistungsnachweise und -bewertung;
- die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls;
- die Modulkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren.

⁵ Die Studiengänge können aus verschiedenen Modultypen bestehen:

- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und erfolgreich zu bestehen sind;
- Wahlpflichtmodule, von denen eine bestimmte Anzahl aus einer Gruppe von Modulen zu absolvieren und erfolgreich zu bestehen sind. Es ist auch möglich, dies auf Teilmodule anzuwenden;
- Wahlmodule, die aus den Angeboten der HfH oder aus jenen anderer Hochschulen wählbar sind.

⁶ Für einzelne oder alle Module können Voraussetzungen festgelegt werden, die für den Besuch dieser Module zu erfüllen sind.

⁷ Die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge regeln die Einzelheiten. Sie können auch Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen vorsehen.

III Studienumfang und Studiendauer

§ 9 Studienumfang und Regelstudiendauer

¹ Ein Bachelor-Studium umfasst in der Regel 180 ECTS-Kreditpunkte, das Master-Studium 90 ECTS-Kreditpunkte.

² Während eines Semesters ist im Vollzeitstudium ein durchschnittliches Arbeitspensum (studentischer Workload) von 900 Stunden bzw. 30 ECTS-Kreditpunkten zu erbringen. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

³ Die Regelstudiendauer wird in den Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.

§ 10 Maximale Studiendauer

- ¹ Die maximale Studiendauer beträgt sechs Jahre.
- ² Auf begründeten Antrag hin kann die maximale Studiendauer einmal um zwei Semester verlängert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der maximalen Studienzeit.
- ⁴ Anträge auf Verlängerung sind an die Studiengangsleitung zu richten. Diese entscheidet über die Verlängerung.

§ 11 Studienunterbruch

- ¹ Auf begründeten Antrag hin kann ein Studienunterbruch von maximal zwei Semestern gewährt werden.
- ² Die Studiengangsleitung entscheidet über den Unterbruch. Dieser kann einmal um zwei Semester verlängert werden.
- ³ Dauert ein Studienunterbruch länger als vier Semester, erfolgt der Ausschluss.
- ⁴ Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge können abweichende Regelungen vorsehen.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

- ¹ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.
- ² Ein Ausschluss vom Studium erfolgt insbesondere:
 - wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist;
 - bei Überschreitung der maximalen Studiendauer;
 - wenn ein Studienunterbruch länger als vier Semester dauert.
- ³ Über den Ausschluss entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.
- ⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
- ⁵ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Leistungsbewertungen mit den angerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und hält fest, dass das betreffende Studium an der HfH vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.

IV Studienleistungen

§ 13 ECTS-Kreditpunkte

- ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) verwendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstunden, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten und Abschlussarbeiten und ähnliches).
- ² Für Studierende, die sich im Rahmen eines Mobilitätsprogramms an der HfH ausbilden lassen, gelten die besonderen Regelungen der Mobilitätsvereinbarungen.

§ 14 Leistungsbewertung

¹ Mittels Leistungsnachweisen oder Prüfungen wird der definierte Kompetenzerwerb nachgewiesen. Mit einem Leistungsnachweis weisen die Studierenden den Kompetenzerwerb in einem Modul nach. Das Studium wird mit Prüfungen abgeschlossen. Die Einzelheiten werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

² Die Leistungsbewertung erfolgt auf einer 6er- oder 2er-Skala.

³ In der 6er-Skala können ganze oder halbe Noten vergeben werden. Soweit Mittelwerte zu ermitteln sind, wird nach den allgemeinen mathematischen Regeln gerundet. Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

- 6 ausgezeichnet
- 5,5 sehr gut
- 5 gut
- 4,5 befriedigend
- 4 genügend
- 3,5 ungenügend
- 3 schlecht
- 2,5 schlecht bis sehr schlecht
- 2 sehr schlecht
- 1 nicht messbar

⁴ Die 2er-Skala umfasst die Bewertungen «erfüllt» und «nicht erfüllt».

⁵ Wer einen Leistungsnachweis oder eine Prüfung unentschuldigt nicht absolviert, erhält die Note 1 bzw. die Bewertung «nicht erfüllt».

⁶ Ein Modul ist erfolgreich bestanden, wenn der Leistungsnachweis entweder mindestens mit der Note 4 bzw. mit «erfüllt» bewertet wird.

⁷ Für ein bestandenes Modul und eine bestandene Prüfung wird die volle Zahl der zugeordneten ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

⁸ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen muss das Modul wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen des Leistungsnachweises ist der Abschluss des Studiums nicht möglich.

⁹ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung ist der Abschluss des Studiums nicht möglich.

¹⁰ Ein erfolgreich bestandener Leistungsnachweis oder eine erfolgreich bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

¹¹ Einzelheiten werden in den entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 15 Unredlich erbrachte Leistungen

¹ Leistungen, die unredlich erbracht wurden, werden als nicht bestanden bzw. mit der Note 1 bewertet. Zudem können im Rahmen eines Disziplinarverfahrens weitere Disziplinarmassnahmen verhängt werden.

² Wird erst nachträglich festgestellt, dass Leistungen unredlich erbracht wurden, kann die Rektorin bzw. der Rektor ein Diplom nachträglich entziehen.

³ Leistungen gelten insbesondere dann als unredlich erbracht, wenn sie unter Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder unter Missachtung von Anweisungen zustande kamen. Als unredlich erbrachte Leistungen gelten ausserdem schriftliche Arbeiten, welche Plagiate enthalten.

§ 16 Leistungsausweis

Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester ausgewiesen.

§ 17 Studienabschluss

¹ Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle zu erbringenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

² Der erfolgreiche Studienabschluss wird durch den entsprechenden Ausweis dokumentiert. Die Bezeichnung im Einzelnen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Diplomen. Die Einzelheiten werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

³ Gleichzeitig mit dem Ausweis werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement;
- eine Datenabschrift (Transcript of Records [TOR]) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie gegebenenfalls mit dem Thema der Abschlussarbeit;
- eine Exmatrikulationsbescheinigung.

V Rechte und Pflichten der Studierenden, Disziplinarmaßnahmen

§ 18 Rechte

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der HfH zu studieren und insbesondere:

- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
- Leistungsnachweise und Prüfungen zu absolvieren;
- die erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
- die Bibliothek, die Mediathek, Computeranlagen, die übrigen Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige, Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der HfH in Anspruch zu nehmen;
- sich in persönlichen, studentischen oder die HfH betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozentinnen und Dozenten und an die Hochschulorgane zu wenden.

² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen wie Studien- und Prüfungsordnungen, Modulbeschreibungen und -unterlagen sowie Terminen.

§ 19 Nachteilsausgleich

¹ Studierenden, die von einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit betroffen sind, können auf Gesuch hin Massnahmen zum Ausgleich der behinderungs- oder krankheitsbedingten Nachteile gewährt werden.

² Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich sind zeitlich befristet und müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ausgestaltung und Umfang sind in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Der gemäss Studien- und Prüfungsordnung angestrebte Kompetenzerwerb darf durch den Nachteilsausgleich nicht beeinträchtigt werden.

³ Studierende, die einen Ausgleich beanspruchen, stellen ihr Gesuch an die Studiengangsleitung möglichst frühzeitig, um die reibungslose Gewährleistung von erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen zu ermöglichen.

⁴ Die HfH erlässt Richtlinien über den Nachteilsausgleich.

⁵ Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über den Nachteilsausgleich. Sie kann weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Die Studiengangsleitung kann die gesuchstellende Person insbesondere auffordern, Ärztinnen und Ärzte sowie weitere behandelnde Fachpersonen von allfälligen Schweigepflichten zu entbinden.

§ 20 Pflichten

Die Studierenden haben die folgenden Pflichten:

- die in den Studien- und Prüfungsordnungen, in den Studien- und Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Teilmodule zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- die Studiengebühr zu entrichten;
- Arbeiten – soweit es sich um individuelle Arbeiten handelt – selbst und selbstständig zu erarbeiten, Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen sowie beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
- sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und unter der der HfH angegebenen Adresse postalisch sowie unter der ihnen zugewiesenen Hochschuladresse per E-Mail erreichbar zu sein;
- die für sie relevanten Bestimmungen einzuhalten, beispielsweise Ordnungen, Reglemente, Richtlinien und Wegleitungen;
- Informationen, an welchen die HfH oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, vertraulich zu behandeln und zu halten;
- der HfH die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte am geistigen Eigentum zu gewähren;
- die Hochschule unverzüglich über die Eröffnung von berufsrelevanten straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren gegen die eigene Person zu informieren;
- die Interessen der HfH zu wahren und insbesondere keine berufsrelevanten disziplinarischen oder strafrechtlichen Verfehlungen zu begehen.

§ 21 Disziplarmassnahmen

¹ Bei pflichtwidrigem Verhalten von Studierenden stehen je nach Schwere der Verletzung und Grad des Verschuldens folgende Disziplarmassnahmen zur Verfügung:

- die schriftliche Ermahnung;
- die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
- die Nichtanrechnung von Studienleistungen;
- der nachträgliche Widerruf von Diplomen;
- die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH.

² Über die schriftliche Ermahnung, die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten, die Nichtanrechnung von Studienleistungen sowie den Entzug von Diplomen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

³ Über die vorübergehende oder dauernde Wegweisung von der HfH entscheidet der Hochschulrat. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.

VI Rechtspflege

§ 22 Verfügungen

¹ Als Verfügungen der Studiengangsleitung zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Studienunterbruch;
- Leistungsausweise.

² Als Verfügungen der Aufnahmekommission zu erlassen sind:

- Entscheide über das Vorliegen der erforderlichen fachlichen und persönlichen Zulassungsvoraussetzungen;
- Entscheide über die Zulassung „sur-dossier“.

³ Als Verfügungen der Rektorin bzw. des Rektors zu erlassen sind insbesondere:

- Entscheide über den Ausschluss vom Studium

⁴ Als Verfügungen des Hochschulrates zu erlassen sind:

- Entscheide über die Wegweisung von der HfH.

⁵ Verfügungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

§ 23 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen der Studiengangsleitung sowie der Aufnahmekommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache bei der Rektorin bzw. beim Rektor erhoben werden.

² Die Einsprache ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung der Studiengangsleitung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

³ Die Rektorin bzw. der Rektor überprüft die Verfügungen uneingeschränkt. Bei Einsprachen gegen Leistungsausweise holt sie bzw. er die Stellungnahmen der beteiligten Dozentinnen und Dozenten und der für den Studiengang zuständigen Person ein.

⁴ Einspracheentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 24 Rekurs

¹ Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Rektorin bzw. des Rektors kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Hochschulrat erhoben werden.

² Der Rekurs ist schriftlich zu erheben. Er muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Einspracheentscheid der Rektorin bzw. des Rektors ist dem Rekurs in Kopie beizulegen.

³ Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hochschulrats betraut eine geeignete juristische Fachperson mit der Instruktion des Verfahrens und der Entscheidvorbereitung.

⁵ Die Präsidentin bzw. der Präsident trifft die erforderlichen Massnahmen und Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen, aufschiebende Wirkung und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.

⁶ Der erarbeitete, von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten soweit nötig ergänzte oder modifizierte Entscheidentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats zum Entscheid unterbreitet. Die Beratung ist nicht öffentlich. Der Zirkularweg ist zulässig.

⁷ Die Präsidentin bzw. der Präsident ist für die Erledigung des Rekurses infolge offensichtlicher Unzuständigkeit, Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit zuständig.

⁸ Rekursentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 25 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Hochschulrats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Rekurskommission Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Rekursentscheid des Hochschulrats sind der Beschwerde in Kopie beizulegen.

³ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Beschwerdeentscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie werden den Studierenden postalisch zugestellt oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001 sowie nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung der Rekurskommission der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 1. Mai 2017.

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

¹ Diese Rahmenordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

² Sie gilt für die einzelnen Studiengänge ab Inkrafttreten der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Rahmenordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften der HfH aufgehoben.

⁴ Sie ersetzt folgende bisher geltenden Erlasse:

- die Allgemeine Studienordnung von 7. Dezember 2010;
- die Studienordnung für Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 12. September 2012;
- das Reglement über Notengebung und Prüfungen (Prüfungsreglement) vom 24. Juni 2014;
- das Absenzenreglement vom 27. Juni 2001.

⁵ Die Rahmenordnung ersetzt auch alle vorhergehenden Versionen der in Abs. 4 genannten Erlasse.

§ 27 Übergangsrecht

¹ Diese Rahmenordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem Inkrafttreten begonnen haben.

² Diese Rahmenordnung findet auch Anwendung auf diejenigen Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtshängig sind.

³ Vorbehalten bleiben die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.